

*Prüfungsordnung für den universitären
Masterstudiengang
Intelligence and Security Studies*

*an der Fakultät für Informatik der Universität der
Bundeswehr München (UniBw M) und am
Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des
Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)
(POMISS/Ma)*

Januar 2019



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

der Bundeswehr
Universität  München

Prüfungsordnung
für den
universitären Masterstudiengang

Intelligence and Security Studies

an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(POMISS/Ma)

vom 25. November 2019

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von §§ 34, 31 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (FHGöD) i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite	
A	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
B	Prüfungsorgane	
§ 4	Prüfungsausschuss	6
§ 5	Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer	7
C	Studienverlauf	
§ 6	Vertiefungsrichtungen und Module des Masterstudiengangs	8
§ 7	Modulstudium	9
§ 8	Umfang des Masterstudiengangs	9
§ 9	Regelstudienzeit	9
§ 10	Masterprüfung	9
§ 11	Leistungsnachweise	10
§ 12	Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	11
§ 13	Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen	12
§ 14	Bewertung der Leistungsnachweise	13
§ 15	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel	13
§ 16	Masterarbeit	14
§ 17	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung	15
§ 18	Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 20	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	17

§ 21	Nachteilsausgleich	18
§ 22	Mastergrad	19
§ 23	Zeugnis	19
D Schlussbestimmungen		
§ 24	Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten	20
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise		
		22
Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 3 Abs. 2		
		26
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen		
		27

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies (POMISS/Ma) sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des universitären Masterstudiengangs Intelligence and Security Studies (MISS). ²Dieser wird von der UniBw M, Fakultät für Informatik, und der HS Bund, Fachbereich Nachrichtendienste, getragen. ³Das Studium wird nach den Vorgaben der POMISS/Ma und des Modulhandbuchs durchgeführt.

§ 2

Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen

¹Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der jeweiligen Fachrichtung überblicken und fähig sind, nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang für den Masterstudiengang setzt voraus:

- ¹Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Master- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss),
- dass eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,

3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des Sprachleistungsprofils (SLP) 3332 oder von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eines vergleichbaren Sprachniveaus.

4. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. ²Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) ¹Studierende, die den Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, der von unmittelbar konsekutiv Studierenden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote an der UniBw M, von den übrigen Studierenden vor Beginn des Masterstudiengangs zu stellen ist, ihre studiengangsspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen. ²Der Kommission gehören für die Dauer von zwei Jahren eine bzw. ein vom Prüfungsausschuss zu wählende Professorin bzw. zu wählender Professor der UniBw M an, die bzw. der Mitglied im Prüfungsausschuss ist, sowie eine bzw. ein vom Prüfungsausschuss zu wählende Hauptamtlich Lehrende bzw. zu wählender Hauptamtlich Lehrender des Fachbereichs Nachrichtendienste der HS Bund an, die bzw. der Mitglied im Prüfungsausschuss ist; beide Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHSchG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) verfügen. ³Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln durchzuführen. ⁴Das Gespräch umfasst eine Dauer von 20 Minuten und soll zeigen, ob die bzw. der Studierende erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Das Qualifizierungsgespräch erstreckt sich auf die Eignung der bzw. des Studierenden für den Masterstudiengang. ⁶Fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁷In dem Gespräch muss die bzw. der Studierende anhand der studiengangsspezifischen Beurteilungskriterien gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 nachweisen, dass sie bzw. er die Anforderungen des Masterstudiengangs erfüllt. ⁸Das Qualifizierungsgespräch wird von beiden Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁹Die einstimmig zu treffende Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ¹⁰Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist nach dem Muster in Anlage 2 eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der bzw. des Studierenden sowie die Beurteilung der Kommissionsmitglieder ersichtlich sein müssen. ¹¹Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ¹²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ¹³Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. ¹⁴Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ¹⁵Ist die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Absolvierung des Gesprächs verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin vergeben werden.

(3) ¹Studierende der UniBw M können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs zugelassen werden. ²Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im Bachelorstudiengang bis zum Ende des 8. Quartals. ³Werden keine 140 ECTS-Leistungspunkte bis zum 8. Quartal des Bachelorstudiengangs erreicht und hat die Studierende bzw. der Studierende dies nicht zu vertreten, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine vorläufige Zulassung der bzw. des Studierenden zum Masterstudiengang.

(4) ¹Die vorläufige Zulassung nach Abs. 3 erlischt, wenn nicht die erforderlichen Leistungen im Rahmen von 180 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelorstudiengang bis zum Ende des Wintertrimesters des dritten Studienjahres erbracht wurden. ²Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Ba-

chelorstudiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Frühjahrstrimesters des dritten Studienjahres des Bachelorstudiengangs. ³Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt das Prüfungsamt über die im Rahmen der Masterprüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) aus.

(5) Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch bis zum Ende des zweiten Quartals des Masterstudiengangs durchzuführen ist.

B

Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern der Lehre im Studiengang erbringenden Fakultäten bzw. Fachbereiche und der gleichen Zahl Ersatzmitglieder. ²Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die an Entscheidungen des formalen oder materiellen Prüfungsrechts gemäß Abs. 2 Satz 3 mitwirken, müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHSchG i. V. m. der Hochschulprüferverordnung verfügen; die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses setzen sich wie folgt zusammen: zwei Professorinnen bzw. Professoren der UniBw M, von denen eine bzw. einer der Fakultät für Informatik und eine bzw. einer einer anderen von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Lehre im Masterstudiengang erbringenden Fakultät angehören, zwei Hauptamtlich Lehrenden der HS Bund, die dem Fachbereich Nachrichtendienste angehören und Lehre im Masterstudiengang erbringen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Informatik, eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs Nachrichtendienste, die bzw. der Lehre im Masterstudiengang erbringt und eine Studierende bzw. ein Studierender des Masterstudiengangs. ³Das Ersatzmitglied für die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter muss einer anderen von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Lehre im Masterstudiengang erbringenden Fakultät der UniBw M angehören. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat gewählt und danach von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden zwei Professorinnen bzw. Professoren und zwei Hauptamtlich Lehrenden ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ⁷Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuss nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. ⁸Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende bilden eine Mitgliedergruppe. ⁹Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende können nur durch Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrbeauftragte bzw. der Lehrbeauftragte nur durch eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten, die bzw. der Studierende nur durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten werden. ¹⁰Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät für Informatik der UniBw M ernennt für den Prüfungsausschuss eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer und ihrer

Vertreterinnen und Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Bei Entscheidungen, die dem formalen oder dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf das studentische Mitglied nicht mitwirken. ⁴Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Masternoten. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(3) ¹Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt der UniBw M zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(5) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrenden anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ³Beschlüsse des Prüfungsausschusses bedürfen neben der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen zusätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der UniBw M und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der HS Bund. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(7) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin bzw. des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin bzw. des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG bzw. § 10 Abs. 3 HG.

§ 5 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt. ²Vorschläge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten können berücksichtigt werden. ³Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. ⁴Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ⁵Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren der UniBw M und Hauptamtlich Lehrenden der HS Bund sowie die nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden, die Lehre im Masterstudiengang erbringen ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der UniBw M bzw. HS Bund aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu mündlichen Prüfungen. ²Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

C Studienverlauf

§ 6 Vertiefungsrichtungen und Module des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. ⁴Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Modulprüfung) oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis abgeschlossen. ⁶Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁷Die Modulgrößen werden in ECTS-Leistungspunkten angegeben. ⁸Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

(2) ¹Die für den Masterstudiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Leistungsnachweisen in der Anlage 1 angegeben. ²Jede bzw. jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabelle 1 und die Pflichtmodule einer der Vertiefungsrichtungen nach Anlage 1, Tabelle 2, sowie das Modul Masterarbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3.

(3) ¹Der Masterstudiengang kann in den Vertiefungsrichtungen:

- Cyber Defence,
- Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit,
- Terrorismusbekämpfung und
- Regionale Sicherheit

studiert werden.

(4) ¹Der Ablauf des Studiums ergibt sich im Einzelnen aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. ²Der Studienplan regelt insbesondere die zeitliche Lage der Module.

§ 7 Modulstudium

¹Die in Anlage 1, Tabelle 1 bis Tabelle 2.4 ausgewiesenen Module können einzeln oder in Kombination als entsprechendes Modulstudium belegt werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden Moduls bzw. einer entsprechenden Modulkombination erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die Studierende bzw. der Studierende ein Zertifikat der UniBw M und der HS Bund, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl ausweist. ⁵Ein Masterabschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden. ⁶§ 13 Abs. 5 gilt nicht für das Modulstudium, in dem Modulprüfungen nur einmal wiederholt werden dürfen.

§ 8 Umfang des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang hat einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

§ 9 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Jahre.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Masterprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) ¹Das Masterstudium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und sechs Monaten abgeschlossen wird. ³Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß Anlage 1.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung; ferner können studienbegleitende Leistungsnachweise vorgesehen werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind Modulprüfungen in schriftlicher Form unter Aufsicht. ²Modulprüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren (Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten). ³Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die schriftliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ⁴Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann.

(3) ¹Mündliche Prüfungen sind Modulprüfungen in mündlicher Form mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten. ²In mündlichen Prüfungen erfolgt die mündliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Vorbereitungszeit. ³Mündliche Prüfungen finden mindestens vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt. ⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums bestimmt die jeweilige Prüfungskommission.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten, Portfolios und praktische Leistungsnachweise.

(5) ¹In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Themenstellung theoretisch bearbeitet. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen, ³Im Gegensatz zum Referat wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht.

(6) ¹In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-theoretisch bearbeitet. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt von zwei Wochen bis zu 26 Wochen.

(7) ¹In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. ²Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. ³Der Bearbeitungszeitraum beträgt von zwei Wochen bis zu 26 Wochen.

(8) ¹In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen.

(9) Eine Hausarbeit (Bearbeitungsdauer von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen) besteht aus einer einheitlichen Aufgabenstellung, die unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeitet wird und dessen Lösung von den Studierenden schriftlich niederzulegen ist.

(10) ¹Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten und Fallstudien können auch als kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise vorgesehen werden. ²Kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise bestehen aus der schriftlichen Bearbeitung einer Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder Bearbeitung in Textform innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit und einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ³Die Dauer einer mündlichen Dar-

stellung beträgt bei den aufgezählten Leistungsnachweisen zwischen 15 Minuten und einer Stunde.

(11) ¹Ein Portfolio (Bearbeitungsdauer von zwei Wochen bis zu 26 Wochen) besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. ²Die Teilleistungen können aus schriftlichen, mündlichen oder kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten.

(12) ¹In den praktischen Leistungsnachweisen sollen die Studierenden Aufgabenstellungen fachpraktisch umsetzen, ggf. unter Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen. ²Die Umsetzung erfolgt ganz oder teilweise in Präsenz in der betreffenden Lehrveranstaltung oder nach Ausgabe der Aufgabenstellung bis zu einem bestimmten Termin.

(13) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist. ²Die konkreten geforderten Leistungen und ihre konkrete Dauer, die (Wiederholungs-)Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme studienbegleitender Leistungsnachweise, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der studienbegleitenden Leistungsnachweise sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; sie können auch von der Modulverantwortlichen bzw. von dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntgegeben werden.

§ 12 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

(1) ¹In der Anlage 1 ist bestimmt, welche Leistungsnachweise in den Modulen vorgesehen werden können. ²Liegt eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 vor, muss jeder Leistungsnachweis einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. ³Ein Modul gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 ist dann abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls bestanden sind.

(2) ¹Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. ²Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. ³Abweichungen von der Regel in Satz 2 darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁴Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Erst- und Zweitkorrektor eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächste gültige Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 auf- bzw. abgerundet. ⁶Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Erscheint eine Studierende bzw. ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der bzw. des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. ²Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ³Die Fest-

setzung der Note erfolgt bei Kollegialprüfungen durch alle beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam. ⁴Je Studierende bzw. Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 20 Minuten betragen. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ⁷Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 13

Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen

(1) ¹Jede Modulprüfung ist einem Quartal zugeordnet und liegt in der Regel am Ende des Quartals oder am Beginn des Folgequartals. ²Für jede Modulprüfung werden in der Regel mindestens zwei Termine pro Studienjahr angeboten. ³Der erste Prüfungstermin ist in der Regel dem Quartal zugeordnet, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wurde. ⁴Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von sechs Monaten statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung sind durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung hat sich die bzw. der Studierende beim Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben. ³Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung nachgewiesen sein.

(5) Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden und die Studienzeit nach § 9 nicht überschritten wurde.

(6) ¹Erstwiederholungen von Modulprüfungen müssen der Erstprüfung in Form und Umfang entsprechen. ²Zweitwiederholungen von Modulprüfungen können als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. ³Die Dauer der Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 60 Minuten betragen.

§ 14 **Bewertung der** **Leistungsnachweise**

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Masterstudiengang angebotenen Module sind in § 11 und der Anlage 1 angegeben.

(2) Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 15 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung,** **Prüfungsmängel**

(1) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren bzw. er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 5 angerechnet, sofern die Teilnahme an der Prüfung nicht durch nicht zu vertretende Gründe verhindert wurde.

(2) ¹Die für das Versäumnis einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung geltend gemachten nicht zu vertretenden Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt auch bei nachträglicher Geltendmachung von nicht zu vertretenden Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 5 angerechnet.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener

ner Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar. ³Eine Kandidatin bzw. Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewährleisten.

§ 16 Masterarbeit

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Masterstudiengang eine Masterarbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Sie ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs zu beginnen. ⁵Das Thema der Masterarbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁶In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der bzw. des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(2) ¹Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) ¹Masterarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie jeder Hauptamtlich Lehrender und jedem Hauptamtlich Lehrenden vergeben werden, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält. ²Im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Masterarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. ³Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UniBw M und der HS Bund sowie die übrigen Hauptamtlich Lehrenden der HS Bund können Masterarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. ⁴In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Hauptamtlich Lehrenden, die Lehre im Masterstudiengang erbringen, mit, die bzw. der ebenfalls die Masterarbeit bewertet. ⁵Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBw M oder HS Bund ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer

oder einer bzw. einem Hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der Lehre im Masterstudiengang erbringt, betreut werden kann.

(4) ¹Die Aufnahme der Masterarbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ²Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bis zum Termin gemäß Absatz 1 Satz 4 kein Thema für eine Masterarbeit erhalten, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält.

(5) ¹Das Thema kann von der bzw. dem Studierenden nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. ³Kann eine Masterarbeit aus Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihr bzw. ihm ein neues Thema zu geben.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(7) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit oder ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt der UniBw M bis 12:00 Uhr des Abgabebetages einzureichen. ³Wird die Masterarbeit nicht spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, ohne dass nicht zu vertretende Gründe vorliegen, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und einer zweiten Fachprüferin bzw. einem zweiten Fachprüfer, die bzw. der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. ²Die Noten beider Prüferinnen bzw. Prüfer werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten Fachprüferin bzw. des zweiten Fachprüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. ³Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Wird eine Masterarbeit erstmals mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. ²Eine Masterarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(10) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Zeugnis des Masterstudiengangs angegeben.

§ 17 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs gemäß Anlage 1 und die ECTS-Leistungspunkte der Masterarbeit gemäß § 16 innerhalb der gemäß § 9 vorgegebenen Zeiten erworben wurden. ²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- der Prüfungsanspruch auf Grund der Studienzeit gemäß § 9 oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung verloren wurde oder
- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Masterstudiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Masterarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(2) ¹Die Masternote der bestandenen Masterprüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und der Masterarbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden,
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden,
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden und
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben, wenn keine Wiederholung der Masterarbeit in Anspruch genommen wurde. ⁵Für eine nicht bestandene Masterprüfung wird keine Note errechnet.

§ 18 **Ungültigkeit der** **Masterprüfung**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 **Anrechnung von Studienzeiten,** **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,

durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁵Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf nach Immatrikulation und vor Beginn des Studiums zu stellenden Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der festzustellen hat, dass die anzurechnende Leistung keinen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen darstellt. ⁶Werden die anzurechnenden Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und/oder weitere Kompetenzen erst während des Studiums erworben, so ist der Antrag unverzüglich nach deren Erwerb zu stellen. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall des Satzes 5 weiterhin über den adäquaten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 9.

(2) ¹Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z. B. auch die Durchführung der Masterarbeit) kann in der Regel auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen universitären Studiengang als dem Masterstudiengang erbracht werden, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen. ²Bei Feststellung durch den Prüfungsausschuss, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt, ersetzen die anerkannten Leistungen die zugeordneten Leistungen im Masterstudiengang. ³Die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss hat dabei vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. ⁴Den Antrag hierzu hat die bzw. der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. ⁵Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als nicht wesentlich unterschiedlich anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des Masterstudiengangs zu verwenden. ⁶Bezüglich der Wiederholung einer anerkannten Prüfung ist § 13 Abs. 6 anzuwenden.

(3) Wird die Anrechnung versagt, kann die bzw. der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 20 **Schutzfristen nach dem** **Mutterschutzgesetz, Elternzeit** **sowie Pflegezeit**

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Gesetz über die Pflegezeit wird unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) ¹Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn eine Studierende ein Tätigwerden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt bereits innerhalb der Schutzfrist nach der Entbindung verlangt. ³Die Studierende kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(3) ¹Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und / oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich wird insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. ⁴Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁵Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

D
Akademischer Grad und Zeugnis

**§ 22
Mastergrad**

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen, wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“, „Terrorismusbekämpfung“ oder „Regionale Sicherheit“ absolviert wurden, bzw. der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ absolviert wurden. ²Es wird eine gemeinsame Urkunde vergeben, die die Siegel beider Hochschulen trägt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HS Bund unterzeichnet ist.

**§ 23
Zeugnis**

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Masterarbeit und die Masternote enthält. ²Im Zeugnis wird zusätzlich auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine relative Note nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ³Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst. ⁴Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades gemäß § 22 beurkundet.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(4) ¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Masternotebildung unberücksichtigt bleiben. ²Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung oder vor Abgabe der Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erteilt. ²Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Masterarbeit.

E
Schlussbestimmungen

§ 24
Schlussbestimmungen,
In-Kraft-Treten

(1) Da es sich vorliegend um einen kooperativen Studiengang handelt, findet die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) keine Anwendung.

(2) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Masterstudiengang am 1. Januar 2019 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Februar 2018, 20. Juni 2018 und 21. November 2018, der Entscheidung des Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 13. Dezember 2018, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e65/(Bw)-10b/133450/18 vom 7. Juni 2019 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 1. Juli 2019.

Neubiberg, den 5. November

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Brühl, den 25. November 2019

Hochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung
Thomas Bönders
Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2019 in der Universität der Bundeswehr München und am 25. November 2019 in der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 2. Dezember 2019.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Masterstudiengang Intelligence and Security Studies entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der UniBw M und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste der HS Bund verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Prüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Alle Studierenden des Masterstudiengangs haben folgende im Modulhandbuch näher ausgeführten Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Einführung in Intelligence and Security Studies	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Menschenrechte und Sicherheit aus normativer Perspektive	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Digitalisierung	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Theoretische Zugänge und Methoden der Intelligence and Security Studies	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Governance	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Collection ¹	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Globale Bedrohungen und Herausforderungen	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten	3	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-25 oder Seminararbeit

¹ Das Modul *Intelligence Collection* wird in einer offenen und einer geschlossenen Form angeboten. In der offenen Form des Moduls liegt der Schwerpunkt auf einer breiteren Ausrichtung auf Inhalte im Bereich Intelligence and Security. In der geschlossenen Form (Verschlussache/VS) liegt der Schwerpunkt der Ausrichtung auf nachrichtendienstlichen oder im Verbund mit Nachrichtendiensten erbrachten Inhalten.

Intelligence Accountability	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Analysis ²	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Umgang mit Unsicherheit	5	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence and Cyber Security	7	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Summe	75		

Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden müssen die Module einer der folgenden vier Vertiefungsrichtungen absolvieren:

- Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“
- Vertiefungsrichtung „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“
- Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“
- Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“

Wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“, „Terrorismusbekämpfung“ oder „Regionale Sicherheit“ absolviert werden, wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen; wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ absolviert werden, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ (vgl. § 22) verliehen.

Tabelle 2.1: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Cyber Defence I	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Cyber Defence II	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Summe	20		

² Das Modul *Intelligence Analysis* wird in einer offenen und einer geschlossenen Form angeboten. In der offenen Form des Moduls liegt der Schwerpunkt auf einer breiteren Ausrichtung auf Inhalte im Bereich Intelligence and Security. In der geschlossenen Form (Verschlussache/VS) liegt der Schwerpunkt der Ausrichtung auf nachrichtendienstlichen oder im Verbund mit Nachrichtendienstlichen erbrachten Inhalten.

Tabelle 2.2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Politischer Extremismus	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Summe	20		

Tabelle 2.3: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Advanced Intelligence Collection and Analysis	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Terrorismusforschung	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder Hausarbeit oder Seminararbeit
Summe	20		

Tabelle 2.4: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Regionale Sicherheit I	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Regionale Sicherheit II	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Summe	20		

Tabelle 3: Masterarbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Masterarbeit	25	–	§ 16
Summe	25		

Für den Studiengang ergibt sich eine ECTS-Leistungspunktezahl (ECTS-LP) von insgesamt 120 ECTS-LP, die sich in 75 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule, 20 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen sowie 25 ECTS-LP für die Masterarbeit aufgliedern.

Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 3 Abs. 2

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: _____

Namen der Kommissionsmitglieder: _____

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: _____

1. Verlauf des Gesprächs:

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterien	Max. ³	Ist
1	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Intelligence and Security Studies.	25	
2	Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagenmethodischer Arbeitsweise; beurteilt anhand der Darstellung des Verlaufes und des Ergebnisses evtl. Projekt-/Studienarbeiten sowie der Bachelorarbeit	25	
3	Kann ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums Intelligence and Security Studies erwartet werden: Ursachen, die zum Bachelorabschluss mit der Note 3,01-3,49 geführt haben, überzeugende Argumentation seitens des Kandidaten / der Kandidatin, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen.	25	
4	Grundlegendes Verständnis für aktuelle Forschungsfelder und Entwicklungsrichtungen (aktuelle Fragestellungen) auf dem Gebiet der Intelligence and Security Studies; welches Vertiefungsfeld im Master spricht den bzw. die Studierende besonders an, warum? Passt dieser Studienschwerpunkt zu den Ergebnissen aus dem Bachelorstudium?	25	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 50% von 100% erreicht wurden.

3. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:

Ergebnis: bestanden nicht bestanden.

Unterschrift, Datum

Unterschrift, Datum

Unterschrift, Datum

³ Angabe in x % von 100 %

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
evtl.	eventuell
FHGöD	Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
POMISS/Ma	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
INF	Informatik
i.V.m.	in Verbindung mit
jew.	jeweils
M.A.	Master of Arts
Matr. Nr.	Matrikelnummer
Max.	Maximal
M.Sc.	Master of Science
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
P	Praktikum
S	Seminar
SLP	Sprachleistungsprofil
SP	Studienprojekt
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung